



GYMNASIUM MARKTBREIT

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Bayerische Forscherschule – Junior-Ingenieur-Akademie – Cambridge Language Assessment Center – Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule

Leistungserhebungen und Notenbildung in der Q11 und Q12

Die Noten werden nach einem **Punktesystem** gebildet; § 29 GSO.

Grundsätzlich gilt für jedes Fach und jedes Kurshalbjahr

- 1 großer Leistungsnachweis; § 22 (3) GSO
- Mindestens 2 kleine Leistungsnachweise, wobei einer rein mündlich sein muss; § 21 (3) GSO
- Notenberechnung: großer Leistungsnachweis zum Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 (es wird gerundet, aber: keine Aufrundung auf 1 Punkt); § 21, § 29 GSO

Besonderheiten:

Geschichte + Sozialkunde als Kombifach (2 + 1 Wochenstunde)

- 1 großer Leistungsnachweis pro Halbjahr mit getrennt benoteten Fachanteilen; § 22 (3a) GSO
- Mindestens 2 kleine Leistungsnachweise, wovon einer rein mündlich sein muss; davon mindestens einer in Sozialkunde
- Bildung von zwei Pseudohalbjahresleistungen, die im Verhältnis 2:1 verrechnet werden; § 29 (3)

Sport

- Praktische Leistungsnachweise anstelle eines großen Leistungsnachweises
- Mindestens 2 kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr
- Verrechnung des Durchschnitts der praktischen Leistungsnachweise mit dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 2:1; § 29 (6), § 22 (3d) GSO

Sport als mündliches oder schriftliches Abiturfach mit Additum

- Sporttheorie (=Additum): Verrechnung eines großen schriftlichen Leistungsnachweises mit dem Durchschnitt aus 2 kleinen Leistungsnachweisen im Verhältnis 1:1
- Sportpraxis: Verrechnung des Durchschnitts der praktischen Leistungsnachweise mit dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 2:1
- Halbjahresleistung: Verrechnung des Durchschnitts der Sporttheorie mit dem Durchschnitt der Sportpraxis im Verhältnis 1:1; § 22 (3d), § 29 (6) GSO

Kunst und Musik als schriftliches Abiturfach mit Additum

- Additum: überwiegend praktische Leistungen; § 22 GSO
- 1 großer Leistungsnachweis mit praktischem und theoretischem Teil
- Mindestens 2 kleine Leistungsnachweise, wovon einer rein mündlich sein muss; § 21, 3 GSO
- Halbjahresleistung: Summe aus dem großen Leistungsnachweis in doppelter Gewichtung, dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise in einfacher Gewichtung und dem Durchschnitt der Additumsleistungen in dreifacher Gewichtung dividiert durch den Teiler 6; § 29 (4) (5) GSO

W-Seminar nur in den Kurshalbjahren 11/1, 11/2 und 12/1

- 11/1 und 11/2: mindestens je zwei kleine Leistungsnachweise
- 12/1: die Summe der Leistung der Seminararbeit in dreifacher Gewichtung und der Präsentation in einfacher Gewichtung dividiert durch den Teiler 2; § 21 (3), § 29 (7) GSO

P-Seminar nur in den Kurshalbjahren 11/1, 11/2 und 12/1

- In den drei Kurshalbjahren mindestens zwei kleine Leistungsnachweise sowie ein benotetes Portfolio; die einzelnen Leistungen können unterschiedlich gewichtet werden; aus allen Leistungen wird der Durchschnitt gebildet. Dieser wird (ungerundet) verdoppelt, abschließend wird gerundet. Maximal können insgesamt 30 Notenpunkte aus den drei Halbjahren erzielt werden; § 21 (3), § 29 (8) GSO